



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann: "Fachexperten stellen Mängel fest" ([2015-180](#))

Datum: 30. Juni 2015

Nummer: 2015-180

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung der Interpellation von Jürg Wiedemann, Grüne-Unabhängige: „Fachexperten stellen Mängel fest“ ([2015-180](#))

vom 30. Juni 2015

#### 1. Text der Interpellation

Am 30. April 2015 reichte Jürg Wiedemann Interpellation "Fachexperten stellen Mängel fest" (2015-180) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2013 der Fachkommission betreffend Aufsicht über die Staatsanwaltschaft funktioniert in unserem Kanton nicht alles so, wie es funktionieren sollte. Auch wenn die juristischen Details kompliziert sind, das Eine und Andere erklärt und entschuldigt werden kann und die Fachkommission vielleicht nicht in allem Recht hat, so muss uns zu denken geben, wenn dreifundierte Fachexperten und ein Professor in diesen Berichten schreiben, die Staatsanwaltschaft funktioniert nicht so, wie sie sollte. Die Justiz- und Sicherheitskommission (SJK) stellt in ihrem Bericht fest: "*Bei einigen Punkten sieht die Fachkommission weiterhin Handlungsbedarf*" - und das auch noch 4½ Jahre nach der Strukturreform der Staatsanwaltschaft (Stawa).

Die Berichte der Fachkommission über die Stawa müssten Parlament und Öffentlichkeit beunruhigen. Sie beschreiben Mängel vor allem auf der Führungsebene und zeigen Defizite in hoch sensiblen Bereichen auf, wie zum Beispiel in den Bereichen der geheimen Überwachungen oder der Sicherstellung des Strafvollzuges: Wird geheim überwacht, so muss die Überwachung und die dazugehörige Information so geschehen, wie das Gesetz dies verlangt. Die Stawa sollte so organisiert sein, dass die Gesetze sicher eingehalten werden und die Einhaltung auch von einer externen Expertenkommission überprüft werden können. Wer eine Freiheitsstrafe mittels Strafbefehl erhält, muss die Strafe absitzen solange er noch in der Schweiz ist. Wenn Verurteilte sich an eine unbekannte Adresse im Ausland absetzen und damit das Verbüßen ihrer Strafe umgehen können, dann funktioniert irgendetwas arg falsch.

Einige Zitate im Tätigkeitsbericht 2013 der Fachkommission implizieren - wenn auch mehrheitlich diplomatisch formuliert - deutliche Führungsdefizite:

– Zum Thema Sicherung des Strafvollzuges (Seite 12): "*Um zu vermeiden, dass der Vollzug eines namhaften Anteils von rechtskräftig ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafen nicht von der Zufälligkeit bzw. Tatsache abhängig ist, dass die verurteilte Person angehalten oder gar erneut straffällig wird, wird die Fachkommission in der kommenden Berichtsperiode die Einhaltung der von der Ersten Staatsanwältin zu konkretisierenden Weisungen überprüfen.*"

– Zum Thema geheime Überwachungen (Seite 16): "*Mit Schreiben vom 14. November 2014 teilte die Staatsanwaltschaft mit, dass die Kanzlei während rund einer Woche versucht habe, anhand der zugestellten Listen des Zwangsmassnahmengerichts eine Zuordnung zu den Verfahren der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Dies sei erheblich erschwert worden, als dass nur in wenigen Fällen die Verfahrensnummer der Staatsanwaltschaft aufgeführt gewesen sei". Die Fachkommission erwidert: "Hierzu ist zunächst anzumerken, dass auf den Falllisten des Zwangsmassnahmengerichts die Namen der Beschuldigten aufgeführt sind und - wie bereits dargelegt - bei allen Ver-*

fahren gegen unbekannt (409 geheime Überwachungen) vom Zwangsmassnahmengericht die Verfahrensnummern der Staatsanwaltschaft aufgeführt waren. Eine Zuordnung sollte deshalb ohne weiteres möglich gewesen sein." Und weiter: "Zudem sollen die organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, welche es der Leitung ermöglichen, die Einhaltung der Gesetzesvorgaben zu überprüfen" (Seite 18). "Die Leitung ist anzuweisen, entsprechende organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, die Einhaltung der Gesetzesvorgaben zu überprüfen." (...) "Dies, weil solche Daten bislang durch die Staatsanwaltschaft auch nicht elektronisch bewirtschaftet worden sind und die Leitung folglich darüber keine Übersicht und Kontrolle hat."

– Wir reden hier nicht von mangelnder Übersicht und Kontrolle im Bereich von Kleinigkeiten, sondern es geht um geheime Überwachungen; ein Aspekt "der aus rechtsstaatlicher Perspektive besonders sensibel ist" (Seite 4).

– Zum Thema Pikettjournal (Seite 26, 27): "Es existiert keine Weisung, wie das Pikettjournal zu führen ist. Die Verwendung erfolgt derzeit uneinheitlich, lückenhaft und fragmentarisch." Und weiter: "Das Pikettjournal ist notwendig, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und ein sinnvolles Führungsinstrument." (...) "Die Staatsanwaltschaft ist deshalb anzuweisen, die Pikettordnung im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu ändern".

### **Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. Anerkennt der Regierungsrat, dass nach den Feststellungen der Fachkommission Handlungsbedarf besteht oder erachtet er die Feststellungen der Fachkommission für unbegründet?
2. In den vergangenen Monaten berichtete die Presse wiederholt negativ aus Gerichtsverhandlungen über die Arbeit der Stawa. Welcher Zeithorizont hat sich der Regierungsrat gegeben, um die von der Fachkommission festgestellten Mängel nachhaltig zu beheben und damit eine positive Berichterstattung zu erwirken? Durch welche konkreten Massnahmen strebt er dieses Ziel an?

## **2. Einleitende Bemerkungen**

Die neue Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung besteht seit 4 Jahren. Sie hat den Übergang von den alten Strukturen auf die neue Organisation und das neue Verfahrensrecht gut gemeistert und sich als Strafverfolgungsbehörde etabliert. In seiner Funktion als Aufsichtsbehörde stellt der Regierungsrat fest, dass die Staatsanwaltschaft über äusserst motivierte, engagierte und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, die ihre anspruchsvollen Aufgaben mit hoher Leistungsbereitschaft und spürbarer Einsatzfreude erfüllen. Die Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bilden zusammen mit der Ersten Staatsanwältin als Leiterin der Staatsanwaltschaft ein starkes Führungsteam, welches den hohen Anforderungen gewachsen ist. Dass trotz anhaltender Reorganisation, hohem Arbeitsdruck und anspruchsvollem Umfeld die Leistungen gesteigert und die Motivation der Mitarbeitenden aufrechterhalten werden konnte, zeugt von der Führungskompetenz des Kaders der Staatsanwaltschaft. Führungsdefizite, wie sie der Interpellant ortet, hat der Regierungsrat jedenfalls keine ausmachen können. Der Regierungsrat teilt die Sichtweise des Interpellanten diesbezüglich in keiner Weise. Er ist mit der Arbeitsweise und mit dem Arbeitsergebnis der Staatsanwaltschaft – wie im Übrigen auch der Jugendanwaltschaft sehr zufrieden.

### 3. Beantwortung der Fragen

1. *Anerkennt der Regierungsrat, dass nach den Feststellungen der Fachkommission Handlungsbedarf besteht oder erachtet er die Feststellungen der Fachkommission als unbegründet?*

#### **Antwort des Regierungsrats:**

Der Regierungsrat hat in seinem Beschluss Nr. 0446 vom 17. März 2015; Staatsanwaltschaft 2013 – Tätigkeitsbericht der Fachkommission Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft“ vom Bericht der Fachkommission Kenntnis genommen und gleichzeitig festgelegt (Ziffern 4 – 9), welche Massnahmen von der Staatsanwaltschaft und der Sicherheitsdirektion aufgrund der Berichterstattung durch die Fachkommission und deren Anträge zu treffen sind:

- Die Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, die Schnittstelle zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Straf- und Massnahmenvollzug zu überprüfen, um den regelmässigen Datenabgleich sicherzustellen.

Der Regierungsrat stellt dazu fest, dass aufgrund der Erhebungen der Sicherheitsdirektion feststeht, dass der regelmässige Datenabgleich bereits erfolgt und auch bereits vor der Inspektion durch die Fachkommission stattgefunden hat.

- Die Staatsanwaltschaft wurde beauftragt, dem Regierungsrat bis Ende Juli 2015 Bericht zu erstatten, ob die konsequente Nachachtung der gesetzlichen Mitteilungspflichten aus geheimen Ueberwachungsmassnahmen sichergestellt ist. Geheim überwachte Personen, bei denen die Mitteilung nach Artikel 279 der Strafprozessordnung in der Vergangenheit auf andere Weise als durch im formellen Ablauf vorgesehen erfolgt ist, sind nochmals mittels standardisierter Vorlagen über die erfolgten Massnahmen zu informieren.

Der Regierungsrat stellt dazu fest, dass gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 20. Februar 2014; 6B 582/2013) eine förmliche Mitteilung an die überwachte Person erforderlich ist. Gemäss Bundesgericht hat es aber keine negativen Folgen, wenn die geheimen Überwachungsmassnahmen nicht mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet worden sind, sofern die überwachte Person anderweitig hinreichend Kenntnis von der geheimen Überwachungsmassnahme erhalten und somit die Möglichkeit gehabt hat, sich zu dieser äussern zu können, so insbesondere vor dem zuständigen Sachgericht.

Die Staatsanwaltschaft führte in ihrer Stellungnahme vom 13. Januar 2014 zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission vom 23. Dezember 2014 aus, dass die Mitteilungen an die überwachten Personen in allen überprüften Fällen erfolgt seien, allerdings nicht durchwegs mittels der zur Verfügung stehenden Vorlagen. Nach dem Hinweis der Fachkommission an die Staatsanwaltschaft, dass Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit geheimen Überwachungsmassnahmen trotz entsprechenden einheitlichen Vorlagen uneinheitlich gehandhabt würden, habe man Ende 2014 ein entsprechendes Kontrollsystem eingeführt und den Mitarbeitenden kommuniziert.

Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, die Darstellung der Staatsanwaltschaft in Zweifel zu ziehen.

- Die Leitung der Staatsanwaltschaft wurde beauftragt, *weiterhin* in Umsetzung von § 7 Buchstabe d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung ausgewählte Fälle selbst zu bearbeiten und zum Fallabschluss zu bringen.

Der Regierungsrat stellte dazu bereits in seinem Beschluss 0446 vom 17. März 2015 fest, dass die Leitungsebene der Staatsanwaltschaft bereits bisher in unterschiedlichem Umfang Fälle selbst bearbeitet hat. Dieselbe Feststellung hat der Regierungsrat bereits in anderen Beschlüssen zu früheren Tätigkeitsberichten der Fachkommission angebracht.

- Die Sicherheitsdirektion wurde beauftragt, die Möglichkeiten der Reduktion des durch die Leitungsebene der Staatsanwaltschaft geleisteten Kontrollaufwands zu prüfen.
- Ferner hat der Regierungsrat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft einen Entwurf zur Anpassung der Pikettweisung erarbeitet hat und dass die Sicherheitsdirektion den Entwurf der Fachkommission zur Stellungnahme unterbreitet hat. Nach Auswertung der Stellungnahme wird die angepasste Pikettweisung definitiv erlassen.

Die Sicherheitsdirektion, die Staatsanwaltschaft und auch die Jugendanwaltschaft nehmen die Berichte der Fachkommission sehr ernst und setzen die dort enthaltenen Empfehlungen gemäss den Beschlüssen des Regierungsrats als Aufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft um. Die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft sind wie andere moderne Organisationseinheiten lernende, sich stets weiter entwickelnde Organisationen, die auch offen sind für neue Lösungen. Wesentlich ist, dass die Möglichkeiten dazu als Chance verstanden und in diesem Sinne auch genutzt werden. Diese Haltung entspricht dem Selbstverständnis des Regierungsrats und auch demjenigen der Sicherheitsdirektion, der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft.

2. *In den vergangenen Monaten berichtete die Presse wiederholt negativ aus den Gerichtsverhandlungen über die Arbeit der Stawa. Welchen Zeitpunkt hat sich der Regierungsrat gegeben, um die von der Fachkommission festgestellten Mängel nachhaltig zu beheben und damit eine positive Berichterstattung zu bewirken? Durch welche konkreten Massnahmen strebt er dieses Ziel an?*

**Antwort des Regierungsrats:**

Es kommt ausnahmsweise und selten vor, dass die Medien aus den Gerichtsverhandlungen negativ über die Arbeit der Staatsanwaltschaft berichten. Zudem bedeutet eine kritische mediale Berichterstattung noch lange nicht, dass die Staatsanwaltschaft schlechte Arbeit geleistet hat, bzw. leistet.

Im erwähnten RRB vom 17. März 2015 und in seinen früheren RRB's zu den Anträgen der Fachkommission hat der Regierungsrat jeweils individuelle Fristen für die Umsetzung seiner Massnahmen festgelegt. Gemäss § 5 Absatz 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung berichtet der Regierungsrat der Fachkommission und der Justiz- und Sicherheitskommission über die Umsetzung der Massnahmen.

Liestal, 30. Juni 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter